



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Aachen

HERAUSGEGEBEN VOM OBERSTADTDIREKTOR DER STADT AACHEN

Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Stadtkreis Aachen

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung der Gesetze vom 29. 9. 1935 (RGBl. I S. 1191), 1. 12. 1936 (RGBl. I S. 1001) und 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) hat der Rat der Stadt Aachen durch Beschluß vom 21. Januar 1965 mit Ermächtigung der Höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des Stadt-reises Aachen folgendes angeordnet:

§ 1

Die Landschaftsteile des Stadtkreises Aachen:

1. Waldpark Lousberg und Salvatorberg,
2. Parkgelände des Gutes Kalkofen,
3. Wald-, Feld-, Wiesen- und Parkgelände am Drimborner Wäldchen, Nellesenpark und Eicher Stollen,
4. Das Gillesbachtal,
5. Wald-, Feld-, Wiesen- und Parkgelände an der Stau-anlage Kupferbach und den Gütern Waldhausen, Hei-dchen und Hirtzpley,
6. Wald-, Feld-, Wiesen- und Parkgelände an der Stau-anlage Diepenbenden und Am Chorusberg und den Gütern Grindel und Tönnersrath,
7. Wald-, Feld-, Wiesen- und Parkgelände „Alte Kuh-scheid“,
8. Gutsgelände Weyern,
9. Gutsgelände Grenzhof,
10. Gutsgelände und Jugendherberge Colynshof,
11. Wald-, Feld-, Wiesen- und Parkgelände am Kannegießer-bachtal, von Halfern-Park, Hochgrundhaus und Gut Klotzweide,
12. Wald-, Feld-, und Wiesengelände an den Gütern Han-bruch, Hasselholz, Berghof, Neuenhof und Blockhaus,
13. Gutsgelände Entenpfehl

werden dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt. Der räumliche Geltungsbereich des Landschaftsschutzes ist aus den als Anlage zu dieser Verordnung beigefügten und ver-öffentlichten Karten ersichtlich. Die Landschaftsschutzgebiete sind durch grünen Farbdruck und die Nummern 1 - 13 ge-kennzeichnet.

§ 2

1. Es ist verboten, in den Landschaftsschutzgebieten Ver-änderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Land-schaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.
2. Unter das Verbot fallen besonders:
 - a) die Anlage von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen;
 - b) Einrichtungen und Handlungen, welche die Ruhe der Natur oder die natürliche Ordnung der Landschaft stören;
 - c) das Lagern und Zelten an anderen als hierfür vor-gesehenen Plätzen;
 - d) das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt;
 - e) das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen;
 - f) der Bau von Drahtleitungen;
 - g) die Anlage von Abschütthalden, Steinbrüchen, Baggerbetrieben Kies-, Sand- oder Lehmgruben oder

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen:	Seite
Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Stadtkreis Aachen	83
Öffentliche Mahnung	84
Verordnung über das Offenhalten von Ver-kaufsstellen aus besonderem Anlaß	84
Nachrichten und Berichte:	
Hochbauamt	84
Garten- und Friedhofsamt	84
Feuerwehr	85
Stadtbücherei	85
Stadtarchiv	85
Besuchsstatistik für den Monat Mai 1965	85
Internationales Zeitungsmuseum	85
Statistische Unterlagen für Monat Mai 1965	85
Standesamtsnachrichten	86

- die Erweiterung bestehender Betriebe, sofern sie im Widerspruch zu dem Sinn dieser Verordnung stehen;
- h) das Beseitigen oder Beschädigen der innerhalb der geschützten Landschaftsteile vorhandenen Hecken, Bäume und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes, der Tümpel und Teiche.
 3. Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnen der zuständigen Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und das Beseitigen ohne größeren Aufwand möglich ist.

§ 3

Unberührt bleiben die wirtschaftliche Nutzung oder Pflege-maßnahmen, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen. Für das forstwirtschaftliche Nutzen gelten die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze des Waldes vom 31. 3. 1950 (GV. NW. S. 63) und die dazu ergangene Erste und Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze des Waldes (Waldschutzverordnung und Waldwirt-schaftsverordnung vom 28. 11. 1950 (GV. NW. S. 195/199).

§ 4

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Behörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und der §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach dem Verkünden im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Aachen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz von Land-schaftsteilen im Stadtkreis Aachen vom 25. 3. 1959 — (Amts-blatt der Bezirksregierung Aachen von 1959 S. 169) — außer Kraft.

Aachen, den 21. Januar 1965

Stadt Aachen
als Untere Naturschutzbehörde
Heusch
Oberbürgermeister